

**Stasi - Methoden gegen Gudenus – Ein Anwalt als IM ?**

Da ist also dieser Rechtsanwalt, Dr. Ramin Mirfakhrai. Er hat nach den vorliegenden Informationen entscheidend dabei mitgewirkt, den bis vor kurzen erfolgreichen Politiker Johann Gudenus nachhaltig zu täuschen, indem eine russische Litauerin, möglicherweise eine Dirne mit schauspielerischen Fähigkeiten (Pleonasmus ?) vorgab, die Nichte eines reichen russischen Oligarchen und am Ankauf einer Liegenschaft der Familie Gudenus interessiert zu sein (Ibiza-Connection: Schaltzentrale in Wiener Innenstadt, EU-Infothek 21.05.2019, <http://www.eu-infothek.com/ibiza-connection-schaltzentrale-in-wiener-innenstadt/>). Dies um nach langem Schaffen einer Vertrauensbasis letztlich die Verbindung zum bislang nicht minder erfolgreichen Heinz – Christian Strache herzustellen, und diesen und Gudenus letztlich im Juli 2017 in eine Villa auf Ibiza zu locken, und die Beiden dann dort unter Alkoholeinfluß zur Äußerung von Machtphantasien zu verleiten, was heimlich mit dem nunmehr weltbekannten Ibiza-Video dokumentiert wurde.

Mag sein, daß dabei nicht nur positive Charakterzüge der beiden unfreiwilligen Darsteller zum Vorschein gekommen sind. Die Akteure, die den Beiden die Falle gestellt haben, sind wohl die bei weitem schlechteren Menschen.

Eine Falle, mit hohem Aufwand und Kapitaleinsatz inszeniert, an Hinterhältigkeit kaum zu überbieten. Dies getreu den bei der vielfältigen Schädigung von Menschen altbewährten Stasi – Methoden nach der berühmten Zersetzungsrichtlinie (Richtlinie des Ministeriums für Staatssicherheit Nr. 1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge vom 1. Januar 1976). Der DDR – Dissident Jürgen Fuchs sprach in diesem Zusammenhang von „psychosozialen Terror“ und einem „Angriff auf die Seele von Menschen“ (Jürgen Fuchs: Unter Nutzung der Angst – Die „leise Form“ des Terrors – Zersetzungsmaßnahmen des MfS, in: BF informiert, Nr. 2, Berlin 1994).

Die Assoziation zur Stasi ein Zufall ? Unwahrscheinlich. Den Anwalt Mirfakhrai verrät dessen eigener Lebenslauf. Er hat beim Anwalt Lansky gelernt, dessen Konzipient er jahrelang war. Genau dem Lansky. Also einem sozialistischen Parteisoldaten, der Projekte zur politischen Manipulation der Medien und der Justiz initiiert (Addendum, Die Mauer des Schweigens, 17.10.2018, <https://www.addendum.org/bvt/lansky/>). Eine besondere Wertschätzung für den Rechtsstaat kommt da nicht zum Ausdruck.

Außerdem war Lansky mit großem Einsatz für den langjährigen kasachischen Diktator Nasarbajew tätig. Eine besondere Wertschätzung für demokratische Grundsätze kommt darin nicht zum Ausdruck. Getreu dem alten Grundsatz des Otto Bauer: „Demokratie, das ist nicht viel, Sozialismus ist das Ziel“. Womit als Ziel die Diktatur des Proletariats gemeint war, wie sie in der DDR als real existierendem Sozialismus erfolgte, allerdings ohne Überwindung der sozialen Klassen, sondern mit großen Privilegien der Herrschenden und der gewaltsamen Unterdrückung von Menschen.

Mirfakhrai hat also vermutlich intensiv gelernt, manipulativ und zersetzend zu agieren.

Wenn er bewußt diese erlernten Methoden angewendet und mit der Absicht an der Täuschung des Johann Gudenus und des H. – C- Strache mitgewirkt hat, die Beiden in deren Rechten zu schädigen, wofür auf Grund des bislang bekannten Sachverhalts ein starker Tatverdacht besteht, dann hat er sich strafbar gemacht, und zwar nach § 108 des Strafgesetzbuchs (StGB):

„Täuschung

§ 108. (1) Wer einem anderen in seinen Rechten dadurch absichtlich einen Schaden zufügt, daß er ihn oder einen Dritten durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verleitet, die den Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Hoheitsrechte gelten nicht als Rechte im Sinn des Abs. 1.

(3) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des in seinen Rechten Verletzten zu verfolgen.“

Zu den durch § 108 Abs. 1 StGB geschützten konkreten Rechten gehören (lege non distinguente) Vermögensrechte (OGH 10 Os 35/87), aber auch Persönlichkeitsrechte (vgl. OGH 12 Os 17/89). Persönlichkeitsrechte von Gudenus und Strache wurden durch die Täuschung massiv verletzt, und zwar deren informationelles Selbstbestimmungsrecht (§ 16 ABGB), deren Recht am eigenen Bild (§ 78 UrhG) und deren Recht an der eigenen Stimme (§ 16 ABGB; OGH 6 Ob 287/02b, SZ 2003/24) und deren höchstpersönlicher Lebensbereich (§ 16 ABGB; § 7b MedienG). Damit wurde an ihnen auch die Straftat des § 108 StGB begangen. Denn hätten die Beiden die wahren Tatsachen gekannt, dann hätten sie sich nicht auf die privaten Gespräche, insbesondere nicht auf die Plauderei in der Villa auf Ibiza eingelassen, und sie wären nicht im privaten Rahmen abgehört und gefilmt worden, so daß keine Ton- und Bildaufnahmen ohne deren Einverständnis und damit rechtswidrig angefertigt und veröffentlicht worden wären.

Der Anwalt ist also ein Fall für den Staatsanwalt. In dem mit Ermächtigung der Geschädigten einzuleitenden

strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ist zu klären, ob der Anwalt absichtlich bei der Täuschung mitgewirkt hat, oder dabei nur instrumentalisiert wurde. Im erstgenannten Fall ist er ein Krimineller, im zweitgenannten Fall nicht sehr schlau. Als besondere Zierde des Anwaltsstands erweist er sich in beiden Fällen nicht.